

Fehlberatung beim Kauf einer Digitaldruckmaschine?

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (103) ■ Die Druckqualität einer Digitaldruckmaschine war nach Auffassung des Käufers unzureichend, woraufhin unser berichtender Sachverständiger aufgefordert wurde, die Druckqualität beziehungsweise die Funktionalität der Digitaldruckmaschine mithilfe von Druckversuchen zu erfassen und die Ergebnisse und Erkenntnisse daraus neutral zu dokumentieren.

AUSGANGSSITUATION. Beim Käufer der streitgegenständlichen Digitaldruckmaschine handelte es sich um eine Werbeagentur, mit internationalem Kundenstamm und sehr hohem Qualitätsanspruch. Der Hauptgrund für die Investition in eine Digitaldruckmaschine war, dass alle anstehenden Druckaufträge kleinerer Auflagen in hoher, dem Offsetverfahren ähnlicher Druckqualität im Haus erstellt werden können.

Der Großteil der Druckaufträge besteht aus hochwertigen Druckobjekten mit vierfarbigen Vollton- und Rasterflächen, welche wiederum im Sinne des CI (Corporate Identity) einen sehr hohen Anspruch an Farbtreue und Gleichmäßigkeit mit sich bringen. Als Bedruckstoff werden zu 90 % ungestrichene Kartonsorten mit einer flächenbezogenen Masse von 300 g/m² eingesetzt. Die hohen Ansprüche an die Druckqualität und die Auftragsstruktur der Werbeagentur waren der Verkaufagentur, über die das Digitaldrucksystem bezogen wurde, bekannt.

Laut Angabe traten jedoch bereits nach kurzer Laufzeit massive Störungen im Hinblick auf die Druckqualität der gedruckten Erzeugnisse auf. Die Druckobjekte zeigten verschiedenartige Streifen und eine verfälschte Farbwiedergabe sowie Farbunterschiede sowohl innerhalb eines Exemplars als auch im Vergleich zwischen Vorder- und Rückseite sowie zwischen mehreren Exemplaren. Im Laufe eines Jahres fanden mehrere Besuche von Servicetechnikern statt und es wurden diverse Module der Druckmaschine gewechselt, jedoch ohne Erfolg. Um die Kunden dennoch bedienen zu können, mussten nun die meisten Druckaufträge außer Haus vergeben werden.

DRUCKVERSUCH. Der Druckversuch fand im Beisein von Servicetechnikern statt. Das System meldete aktuell keine Fehlfunktion beziehungsweise keine anstehenden Wartungsarbeiten. Es wurden gängige Auftragsjobs auf eine für Digitaldruck zertifizierte Kartonsorte gedruckt. Vor Ort fand noch keine offizielle Begutachtung statt, die Druckergebnisse wurden lediglich diskutiert.

Die Servicetechniker bemerkten, dass alle technischen Möglichkeiten ausgereizt seien; lediglich ein kompletter Austausch aller für die Bildübertragung verantwortlichen Komponenten könnte kurzzeitig eine leichte Qualitätsverbesserung bringen. Auch Feineinstellungen in der Druckersoftware beziehungsweise im RIP würden keine Verbesserung der Druckqualität ergeben.

AUSWERTUNGEN. Im Labor wurden die Muster des Druckversuchs hinsichtlich folgender Kriterien untersucht:

- Visuelle Begutachtung im Hinblick auf Streifen im Druckbild, Gleichmäßigkeit des Ausdrucks, farbliche Wiedergabe
- Spektralfotometrische Messungen der Farbtonunterschiede innerhalb eines Motivs, innerhalb eines Bogens, Unterschiede von Bogen zu Bogen beziehungsweise von Vorderseite zu Rückseite
- Messungen der Druckgleichmäßigkeit mittels einer Scanner-basierenden Auswertesoftware der Firma Prüfbau
- Bestimmung des M-Scores (Auswertung der Homogenitäts-Testformen) durch die in München ansässige Forschungsgesellschaft Druck e. V. (Fogra)

DD-SERIE

PROBLEMFÄLLE AUS GRAFISCHEN BETRIEBEN



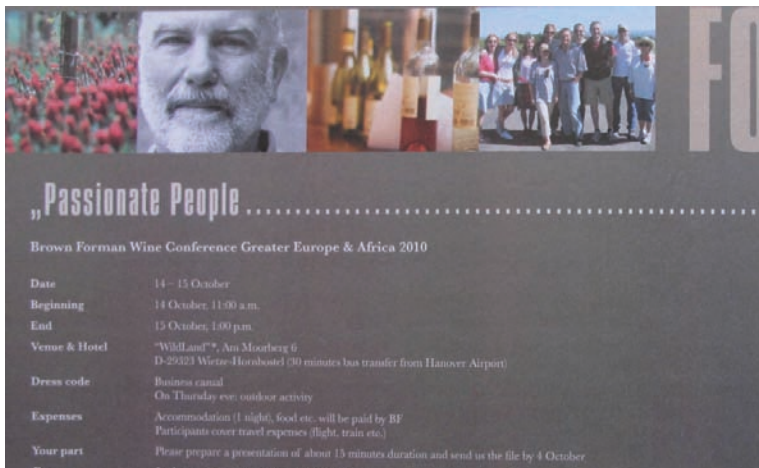
Michael Kirmeier, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckerzeugnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für Firma Prüfbau tätig.

➔ mk@druckgutachten.de
Tel.: 0 89/62 26 94 03
www.druckgutachten.de

ERGEBNISSE. Die streitgegenständliche Digitaldruckmaschine war nicht in der Lage, eine farbgetreue Wiedergabe von vierfarbig aufgebauten kleineren und größeren Rasterflächen ohne deutlich erkennbare Streifigkeit und Wolkigkeit zu gewährleisten (siehe Abbildung). Die farblichen Veränderungen wurden mittels der Delta-E-Bestimmung festgehalten und gelten als „visuell deutlich erkennbar“. Die Wolkigkeit beziehungsweise Streifigkeit wurde mittels Messungen des Mottlingindex (Prüfbau) und der M-Score-Messung nach Fogra beziffert. Durch beide Messmethoden wurde bestätigt, dass die Wolkigkeit/Streifigkeit innerhalb von kleineren und größeren Flächen sehr deutlich und auch partiell unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

Bezüglich der farbechten und gleichmäßigen Wiedergabe von Vollton- und Rasterflächen zeigte sich abschließend keine qualitative Annäherung zum Offsetverfahren; die Wiedergabe von Bildern war jedoch nicht zu beanstanden.

FAZIT. Insgesamt konnte konstatiert werden, dass die zum Testlauf gedruckten Motive, welche überwiegend aus vierfarbigen Vollton- und Rasterflächen bestehen und charakteristisch für die Auftragsstruktur der Werbeagentur sind, aus neutraler Sachverständigensicht nicht verkäuflich sind. Nachdem die hohen Qualitätsansprüche beim Verkauf der Digitaldruckmaschine bekannt waren, muss nun vom Gericht entschieden werden, ob es sich um eine Fehlberatung handelte und ob vom Kaufvertrag zurückgetreten werden kann. **(fi)**



Mit der streitgegenständlichen Digitaldruckmaschine konnte keine farbgetreue Wiedergabe von vierfarbig aufgebauten kleineren und größeren Rasterflächen ohne deutlich erkennbare Streifigkeit und Wolkigkeit erzielt werden.